

**Tagesordnung zur  
außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 10. Juli 2024**



**Beginn: 18:00 Uhr**

- TOP 1: Eröffnung der a. o. Mitgliederversammlung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- TOP 2: Bekanntgabe des Schriftführers/der Schriftführerin gemäß § 15 Nr. 2 der Satzung
- TOP 3: Festlegung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin gemäß § 15 Nr. 1 der Satzung
- TOP 4: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 5: Bekanntgabe und Bestätigung der Wahlkommission und der Zählkommission
- TOP 6: Anträge auf Änderung der Tagesordnung / Beschluss über die Tagesordnung
- TOP 7: Wahl der/des 2. Vorsitzenden gem. § 15 Nr. 8 c) der Satzung
- TOP 8: Wahl weiterer Beisitzerinnen/Beisitzer gem. § 15 Nr. 8 der Satzung
- TOP 9: Verschiedenes/Stimmen aus der Mitgliedschaft
- TOP 10: Schlusswort des/der Vereinsvorsitzenden

Gemäß § 15 Nr. 4 der Vereinssatzung ist die Mitgliederversammlung nicht öffentlich

Hinweis auf § 12 Nr. 2 der Vereinssatzung

- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die nicht mehr als zwei Monate nach Fälligkeitsdatum mit der Leistung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand stehen.

Anträge laut § 14 Vereinssatzung:

- 1.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2.) Nach Ablauf der in Ziffer 1.) genannten Antragsfrist kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt werden, die aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden und über deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, oder die vom Vorstand gestellt werden und er darlegt, dass eine fristgemäße Einbringung des Antrags ohne sein Verschulden nicht möglich war. Davon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung.